

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem **Verein «Blockchain Zug: Forschungsinstitut an der Universität Luzern»**, Sitz in Zug

- nachstehend Verein genannt -

und

der **Universität Luzern**, Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern

- nachstehend Universität genannt -

betreffend

Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern

Präambel

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung wird die Grundlage für das **Zuger Institut für Blockchainforschung an der Universität Luzern**- nachstehend Institut - geschaffen. Mit der Anerkennung als extern getragenes Institut der Universität Luzern wird das Institut in die schweizerische und internationale Hochschullandschaft integriert, sodass es eigenständige Aktivitäten in der wissenschaftlichen Forschung und Lehre entfalten kann.

Der **Verein** ist Träger des Instituts. Der Kanton Zug hat die Mehrheit der Stimmen im Verein, in dem die Universität durch die Institutsleitung vertreten ist.

Die **Universität** erhält durch die vorliegende Kooperation die Möglichkeit, ihre Forschungstätigkeiten zu erweitern, die Beziehung zum Trägerkanton Zug zu vertiefen und zusätzliche Drittmittel zu generieren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien im gegenseitigen Interesse und Vertrauen was folgt:

1. Zweck

Die Kooperationsvereinbarung bezweckt die Regelung der Zuständigkeiten sowie der Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und der Universität im Zusammenhang mit dem Betrieb des Instituts.

Das Institut hat zum Zweck, zu den Entwicklungen und Auswirkungen der Blockchain-Technologie auf die Gesellschaft und Wirtschaft sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit dieser Technologie qualitativ hochstehende wissenschaftliche Forschung und Lehre mit nationaler und internationaler Ausstrahlung zu betreiben.

2. Aufgaben des Vereins und des Instituts

Der Verein ist Träger des Instituts und finanziert das Institut im Rahmen des Fünfjahresbudgets gemäss Anhang zu dieser Vereinbarung sowie der darüber hinaus verfügbaren Mittel.

Das Institut hat in seinen Themenbereichen insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsangeboten,
- Vernetzung mit Forschungsinstitutionen auf nationaler und internationaler Ebene,
- Attraktion von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- Wissenstransfer in die Praxis, insbesondere durch Bereitstellung wissenschaftlicher Expertise für öffentliche und private Organisationen,
- Sichtbarmachung der Institutstätigkeiten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein strebt mit Unterstützung des Instituts eine nachhaltige Finanzierung des Instituts an. Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Massnahmen:

- Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln, insbesondere solche des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und der EU-Forschungsprogramme,
- Einwerbung von Spenden (Donationen) bei Stiftungen, Unternehmen und weiteren Organisationen sowie natürlichen Personen, zum Beispiel im Rahmen von Public-Private-Partnerships (PPP),
- Bestrebungen um eine angemessene Grundfinanzierung des Instituts nach Ablauf der fünfjährigen Aufbauphase,
- Bildung finanzieller Reserven.

3. Integrität und Unabhängigkeit der Forschung

Die am Institut forschenden Mitarbeitenden beachten die massgebenden nationalen und internationalen Grundsätze und Regeln der wissenschaftlichen Integrität. Sie unterstehen insbesondere dem Reglement über die wissenschaftliche Integrität in der Forschung und die gute wissenschaftliche Praxis an der Universität Luzern (Integritätsreglement UniLU; SRL 539k).

Vereinsvorstand und Institutsleitung können gemeinsam für das Institut Tätigkeitsziele und ein Forschungsprogramm festlegen. Die Freiheit von Forschung und Lehre, d.h. deren Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit, bleibt vollumfänglich gewahrt.

4. Anerkennung und Zuordnung

Die Universität anerkennt das Institut gestützt auf § 28 Abs. 1 des Universitätsstatuts (SRL 539c) als extern getragenes «Institut an der Universität Luzern».

Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Ort des Instituts wird durch den Verein festgelegt; er befindet sich im Kanton Zug. Das Institut wird dem Universitären Forschungszentrum (UFZ) «Digitale Transformation» zugeordnet.

Während der Geltungsdauer der vorliegenden Kooperationsvereinbarung ist das Institut berechtigt, den Namenszusatz «an der Universität Luzern» zu führen.

5. Institutsreglement

Die Organisation des Instituts wird auf der Grundlage und im Rahmen der vorliegenden Kooperationsvereinbarung in einem Institutsreglement geordnet. Das Reglement muss die Vorgaben des Universitätsstatuts für extern getragene Institute erfüllen.

Das Institutsreglement wird vom Verein erlassen und der Universität (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor Universitätsentwicklung sowie Leitung des UFZ «Digitale Transformation») zur Kenntnis gebracht. Für Änderungen des Institutsreglements gelten die gleichen Voraussetzungen wie für dessen Erlass; vor jeder Änderung ist die Institutsleitung zu konsultieren.

6. Organe

Organe des Instituts sind die Institutsleitung (Ziffer 6) und die Geschäftsführung (Ziffer 7) sowie gegebenenfalls der Beirat (Ziffer 8).

7. Institutsleitung

Die Institutsleitung hat die akademische und betriebliche Oberleitung des Instituts inne und vertritt dieses nach aussen. Die Institutsleitung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte und legt sie dem Verein zur Genehmigung vor: Jahresbudget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht.

Die Institutsleitung setzt sich aus einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor der Universität (Vorsitz) sowie weiteren Professorinnen oder Professoren der Universität zusammen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Instituts kann ebenfalls Mitglied der Institutsleitung sein.

Das Institutsreglement kann Aufgaben der Institutsleitung an einen Leitungsausschuss übertragen, der aus der oder dem Vorsitzenden sowie einem oder zwei weiteren Mitgliedern der Institutsleitung besteht. Die Beschlüsse über Jahresbudget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende der Institutsleitung werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach Konsultation der Prorektorin oder des Prorektors Universitätsentwicklung sowie der Leitung des UFZ «Digitale Transformation» vom Verein gewählt.

Die Amtsdauer für die Mitglieder sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Institutsleitung beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Professorinnen und Professoren der Universität nehmen ihre Aufgaben als Nebentätigkeit im Sinne der Personalverordnung der Universität wahr.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Ablauf der Amtsdauer ohne Wiederwahl, dem Rücktritt aus der Institutsleitung, mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Professorin oder als Professor an der Universität oder mit der Abberufung. Sowohl der Verein als auch die Universität (Rektorin oder Rektor nach Konsultation der Prorektorin oder des Prorektor Universitätsentwicklung sowie der Leitung des UFZ «Digitale Transformation») können Mitglieder der Institutsleitung jederzeit aus wichtigen Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten abberufen. Sie verpflichten sich, im Falle einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin zu konsultieren.

8. Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verantwortlich für die operativen Aufgaben des Instituts.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Verein finanziert und vom Verein oder der Universität angestellt. Über die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der Verein auf Vorschlag der Institutsleitung.

Die Institutsleitung erstellt für die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden des Vereins. Mit der Genehmigung des Finanzierungsplans verpflichtet sich der Verein zur Finanzierung der Stelle. Falls die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bei der Universität angestellt ist, stellt diese dem Verein Rechnung gemäss dem genehmigten Finanzierungsplan.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Institutsleitung unterstellt. Die Personaladministration obliegt dem Verein oder der Universität.

9. Beirat

Die Institutsleitung kann einen Beirat einsetzen, der das Institut im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der Beirat setzt sich aus regionalen und überregionalen Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

Vor Ernennung der Mitglieder konsultiert der Verein die Institutsleitung und die Universität (Rektorin oder Rektor, Prorektorin oder Prorektor Universitätsentwicklung sowie Leitung UFZ «Digitale Transformation»).

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

10. Mitarbeitende des Instituts

10.1. Wissenschaftlicher Bereich

Für das Institut sind folgende Arten von Professorinnen und Professoren sowie weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitenden tätig:

- vom Verein finanzierte Mitarbeitende,
- von der Universität finanzierte Mitarbeitende,
- von Drittinstitutionen finanzierte Mitarbeitende.

Die vom Verein und der Universität finanzierten Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Instituts sind an der Universität angestellt. Die Professorinnen und Professoren werden von der Universität berufen. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden werden von den Professorinnen und Professoren ausgewählt.

Für die vom Verein finanzierten Mitarbeitenden erstellt die Institutsleitung jeweils vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden des Vereins. Mit der Genehmigung des Finanzierungsplans verpflichtet sich der Verein zur Finanzierung der entsprechenden Stelle. Die Universität stellt dem Verein Rechnung gemäss den genehmigten Finanzierungsplänen.

Die vom Verein finanzierten Mitarbeitenden sind dem Institut zugeordnet. Die Institutsleitung entscheidet nach Konsultation der zuständigen Fakultät der Universität (Dekanin oder Dekan) und der Leitung des UFZ

«Digitale Transformation» über die Zuordnung weiterer Universitätsangehöriger zum Institut. Die Institutsleitung kann Mitarbeitende von Drittinstitutionen dem Institut zuordnen.

Die Mitarbeitenden des Instituts unterstehen in Bezug auf betriebliche Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit für das Institut der Institutsleitung (Weisungsrecht). Die Personaladministration obliegt der Universität.

10.2. Administrativer und technischer Bereich

Mitarbeitende im administrativen und technischen Bereich werden vom Verein finanziert und vom Verein oder der Universität angestellt. Über deren Auswahl entscheidet die Institutsleitung auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

Die Institutsleitung erstellt für jede Anstellung jeweils vorgängig einen Finanzierungsplan zuhanden des Vereins. Mit der Genehmigung des Finanzierungsplans verpflichtet sich der Verein zur Finanzierung der entsprechenden Stelle. Falls die Mitarbeitenden bei der Universität angestellt sind, stellt diese dem Verein Rechnung gemäss den genehmigten Finanzierungsplänen.

Die Mitarbeitenden im administrativen und technischen Bereich sind der Geschäftsführung unterstellt. Die Personaladministration obliegt dem Verein oder der Universität.

11. Infrastruktur

Der Verein stellt sicher, dass die von ihm finanzierten Mitarbeitenden des Instituts über die für die Ausübung der Institutsaufgaben erforderlichen Arbeitsplätze verfügen, auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige (insbesondere technische) Infrastruktur zugreifen können und mit den erforderlichen Berechtigungen ausgestattet sind.

12. Drittmittel

Die Institutsleitung und die Mitarbeitenden des Instituts werben zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des Instituts Drittmittel ein. Über die Verwendung der Drittmittel innerhalb der Forschungsprojekte entscheiden die antragstellenden Personen.

Staatliche Beiträge (insbesondere Bundesbeiträge), die in Abhängigkeit von eingeworbenen Drittmitteln an die Universität ausbezahlt werden, werden wie folgt verwendet:

- Beiträge auf Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten, die von Vereins-finanzierten Mitarbeitenden des Instituts geleitet werden, überweist die Universität dem Verein. Der Verein verwendet die Beiträge ausschliesslich für den Zweck und die Aufgaben des Instituts (Ziff. 1 und 2).
- Beiträge auf Drittmitteln zur Förderung von Forschungsprojekten, die von Universitäts-finanzierten Mitarbeitenden des Instituts geleitet werden, verbleiben bei der Universität.
- Ist die Leiterin oder der Leiter des geförderten Forschungsprojekts teilweise vom Verein und teilweise von der Universität finanziert oder wird das geförderte Projekt von Vereins-finanzierten und Universitäts-finanzierten Mitarbeitenden gemeinsam geleitet, werden die Beiträge zwischen dem Verein und der Universität gemäss den jeweiligen Finanzierungsanteilen aufgeteilt.

Der Overhead, der in Abhängigkeit der eingeworbenen Drittmittel an die Universität ausbezahlt wird, verbleibt bei der Universität im Sinne einer Abgeltung für die von der Universität zugunsten des Instituts erbrachten Overhead-Leistungen (Finanzierung von Professorinnen und Professoren in der Institutsleitung,

Entwicklung und Bewirtschaftung des Forschungsinformationssystems FIS, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch das Grants Office und die Graduate Academy, u.a.).

Drittmittel über 10 000 Franken, die von Mitarbeitenden des Instituts eingeworben werden, werden im Geschäftsbericht (Jahresbericht) der Universität publiziert. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung von Drittmitteln, die von Mitarbeitenden des Instituts eingeworben werden, nach der Verordnung des Regierungsrates über die Offenlegung von Drittmitteln der Universität Luzern (SRL Nr. 5391). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Luzern über den Schutz von Personendaten (SRL Nr. 38).

13. Qualitätssicherung

Die Mitarbeitenden des Instituts unterstehen den Qualitätsstandards der Universität, insbesondere hinsichtlich Integrität in der Forschung und Umgang mit Forschungsdaten, Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im Studium sowie interner Hinweis-Meldestelle.

14. Auftritt und Kommunikation

Die Institutsleitung verantwortet den Auftritt und die Kommunikation des Instituts.

Bei Medien- und Kommunikationsmassnahmen, die auch den Verein und/oder die Universität betreffen, spricht sich die Institutsleitung vorgängig mit dem Verein und/oder der Universität ab.

Das Institut hat ein eigenes Logo. Es macht nach aussen sichtbar, dass es als extern getragenes Institut der Universität konstituiert ist (vgl. Ziffer 4).

15. Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse

Die Publikationen und anderen Forschungsleistungen des Instituts und seiner Mitarbeitenden werden im Forschungsinformationssystem (FIS) der Universität eingetragen.

Publikationen dürfen berechnete Reputationsinteressen des Instituts, des Vereins und der Universität nicht beeinträchtigen. Für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum, das von Universitäts-finanzierten Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Tätigkeit für das Institut geschaffen wurde, gelten § 25 des Universitätsgesetzes (SRL 539) und § 71 des Universitätsstatuts. Im Übrigen steht die Verwertung der am Institut geschaffenen Rechte an geistigem Eigentum dem Verein zu. Die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin massgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

16. Weitere Bestimmungen

Der Verein bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

Der Verein leitet die von ihm genehmigten Unterlagen des Instituts (Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht) dem Rektor oder der Rektorin, der Prorektorin oder dem Prorektor Universitätsentwicklung sowie der Leitung des UFZ «Digitale Transformation» zur Kenntnisnahme weiter. Der Rektor oder die Rektorin kann jederzeit Einsicht in die Rechnungslegung des Vereins nehmen, soweit sich diese auf das Institut bezieht.

Der Verein und die Institutsleitung pflegen einen regelmässigen Austausch. Die Institutsleitung erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Vereins.

17. Streitbeilegung

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst nach Möglichkeit auf gutlichem Weg beigelegt. Ist dies nicht möglich, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Luzern.

18. Inkrafttreten, Laufzeit und Beendigung

Die Vereinbarung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per 30. Juni und 31. Dezember schriftlich gekündigt werden.

Unterschriften

Verein

Ort und Datum:

Zug, 15. Juli 2024



Präsident Verein
Heinz Tännler




Vizepräsident Verein
Bernhard Neidhart

Universität Luzern

Ort und Datum:

Zug, 15. Juli 2024



Rektor
Bruno Staffelbach



Stv. Rektor und Prorektor Universitätsentwicklung
Bernhard Rüsche